

Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr / über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Antragsteller	
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.
Email: Verantwortl. Disponent	

Behörde	
Sachbearbeiter Antje Thews	
Telefon-Nr. 07461 99-283	Telefax-Nr. 07461 99-448
Antrags-Nr.	Version-Nr.
Behörde Stadt Tuttlingen Rathausstraße 1 78532 Tuttlingen	


TUTTLINGEN

I. Antrag:

Die Oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine **Einzel -** **Dauer -**
 Erlaubnis gem § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwervertransporten; die erforderliche/n Ausnahme genehmigung/en gem § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor. **Ausnahmegenehmigung** gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen.

1	Für die Zeit vom	bis einschließlich	Fahrten (Anzahl)	Konvoi	Zahl der Fahrzeuge					
Von (Abgangsort und genue Anschrift der Ladestelle)										
Nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle)										
Kraftfahrzeug-Art			Ladung							
Anhänge-Art										
2	Kennzeichen	Kraftfahrzeug		Anhänger						
Gesamt		-länge	-breite	- höhe	Transporthöhe absenkbar auf					
Leerfahrt					-gewicht (tatsächlich) Zugfahrzeug Anhänger					
Lastfahrt										
Die Ladung ragt nach vorn m nach hinten m über das Fahrzeug hinaus.										
Achsfolge	1.Achse	2.Achse	3.Achse	4.Achse	5.Achse	6.Achse	7.Achse	8.Achse	9.Achse	10.Achse
Achslast in t										
Achsabstand in m										
Räder je Achse										
Reifen-/ Doppelreifenbreite der maximalen Achslast m		Spurweite m zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen								
3	Fahrtweg/Geltungsbereich									

Bescheinigungen

I. Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V.4/Nr. III.4 VwV zu § 29 Abs. 3 / § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

1. **Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind,**
eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.
2. **Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten,**
eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrtsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

- ja
 nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzubutbar, weil (ausführliche Begründung)

II: Handelt der Antragsteller im Auftrag eines anderen, ist eine Vollmacht diesem Antrag beizufügen.

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulasträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

II. Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung: Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich dem Antragsteller, der von ihm vertretenen Person bzw. dem Unternehmen wie folgt erteilt:

Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise (Seite) und die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides.

Fahrtweg: wie beantragt genehmigt geändert (siehe besondere Anlage)

Geltungsdauer: wie beantragt von bis einschließlich

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit Nr. 263 und Nr. 264 des Gebührentarifs.

Gebühren: Auslagen: Gesamtbetrag:

Behörde
Stadt Tuttlingen
Rathausstraße 1
78532 Tuttlingen

Datum, Unterschrift

Dienststempel